



### Arbeitsschutz für schwangere Kolleginnen

März 2023

Rechtsgrundlagen für die Schutzrechte von Schwangeren sind das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO). Diese sollten an der Schule zur Einsicht vorliegen. Die Mutterschutzbestimmungen gelten während der Schwangerschaft, in den Wochen nach der Geburt und während der Stillzeit.

Grundsätzlich muss, unabhängig von einer Schwangerschaft an der Schule eine **Gefährdungsbeurteilung über den Arbeitsplatz Schule** vorliegen.

Diese Gefährdungsbeurteilung (Teil 1) dient als Orientierungshilfe und Grundlage für die individuelle Gefährdungsbeurteilung (Teil 2), die bei der Anzeige einer Schwangerschaft für die **jeweilige Kollegin** erstellt werden muss.

#### Vorgehen beim Anzeigen einer Schwangerschaft

- Die Kollegin zeigt ihre Schwangerschaft möglichst frühzeitig mit ärztlicher Bescheinigung bei der Schulleitung an.
  - Die Schulleitung erstellt mit der Schwangeren eine „**Individuelle Gefährdungsbeurteilung Teil 2**“ und füllt das **Benachrichtigungsformular** für die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen gem. §27 Mutterschutzgesetz aus (Link 2). Die Gefährdungsbeurteilung Teil 2 wird in der Akte der Kollegin verwahrt.
  - Die Schulleitung leitet das **Benachrichtigungsformular** über die Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen gem. §27 Mutterschutzgesetz zeitnah an das Regierungspräsidium Ref. 54.3 weiter und schickt eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung (Teil 2) an den Örtlichen Personalrat.
  - Die Schulleitung gibt der Kollegin Informationen zum Mutterschutz (Link 2) und zum Angebot des B.A.D (Link 1).
  - Die Schulleitung leitet das Formular „**Anzeige einer Schwangerschaft**“ an SSA weiter. ÖPR empfiehlt: „Beteiligung des ÖPR“ anzukreuzen
  - Die Schulleitung spricht ein sofortiges Beschäftigungsverbot aus, wenn keine Immunitätsprüfung (Link 2) vorliegt.
  - Die Schwangere lässt ihre Immunität durch den Arzt oder den B.A.D prüfen.
  - Die Schulleitung **klärt** und **protokolliert** zunächst nach dem **T\*O\*P - Prinzip** (siehe Rückseite) den Einsatz der Kollegin.
- ➔ Nun greifen die Fürsorgepflicht und die besonderen Schutzverordnungen für die Schwangere



# INFO



## Update

### Örtlicher Personalrat

Grund-, Haupt-, Real-, Werkreal-, Gemeinschaftsschulen  
sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und  
Beratungszentren und Schulkindergärten

#### Erläuterungen zum T\*O\*P – Prinzip

Zunächst müssen **t**echnische, dann **o**rganisatorische und in einem letzten Schritt **p**ersönliche Maßnahmen zum Schutz der Schwangeren festgehalten werden. Der konkrete Einsatz unter Beachtung der möglichen Gefährdungen für die Schwangere ist zu organisieren.

Zu den **t**echnischen Maßnahmen zählen:

- Raumlufthanlagen, Lüftungskonzept, Raumgröße, Raumwechsel, Schutzvorrichtungen (Trennwände), Ruheraum, ...

Zu den **o**rganisatorischen Maßnahmen zählen:

- Unterrichtsgestaltung, ggf. Unterrichtsverpflichtung verändern, z.B. Stundenverteilung ändern, Unterricht in anderen Klassen, Klassenräume tauschen, Umorganisation des Klassenraumes, Abstandsanzeiger von 1,5 Metern, Einplanung von Masken-, Trage- und Pausenzeiten, ...

Zu den **p**ersönlichen Maßnahmen zählen:

- Dienstgespräch über den Arbeitseinsatz führen mit Protokollierung, Diensteseinsatz anpassen, Termin beim Betriebsärztlichen Dienst (B+A+D) anbieten, Tragen einer FFP-2 Maske, ...

#### Erläuterung zur Gefährdungsbeurteilung

Die Schulleitung prüft in der **Gefährdungsbeurteilung (Teil 1)**, welche arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen für Schwangere/Stillende **grundlegend** an der Schule auftreten können bei:

- Sport- und Schwimmunterricht
- Pausenaufsichten
- Betreuung von Schüler\*innen mit herausforderndem Verhalten
- Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, physikalischen Schadstoffen
- bestimmten Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten
- einem erhöhten Infektionsrisiko durch Kinderkrankheiten und Erreger

In der **individuellen Gefährdungsbeurteilung (Teil 2)** werden die arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen für die einzelne schwangere Kollegin abgeklärt z.B.:

- konkreter Einsatz in Klassen, Unterrichtsfächern
- mögliche Pausen- und Ruhezeiten
- Möglichkeit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen



Örtlicher Personalrat  
GHWGRS  
Bebelstraße 48  
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgrs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405



## Örtlicher Personalrat

Grund-, Haupt-, Real-, Werkreal-, Gemeinschaftsschulen  
sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und  
Beratungszentren und Schulkindergärten

# Update

Bei **schwerbehinderten oder gleichgestellten Schwangeren** ist die zuständige örtliche Schwerbehindertenvertretung (SBV) grundsätzlich formlos zu informieren. Die Kollegin kann die SBV an der Erstellung der individuellen Gefährdungsbeurteilung (Teil 2) beteiligen.

### Erläuterung zum Tragen einer Maske

- Beim **Auftreten einer Coronainfektion** bei den betreuten Kindern/Jugendlichen sind alle Schutzmaßnahmen inkl. FFP2-Maske bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte Frauen (Link 3).
- „Bei lokal auftretendem hohen Infektionsgeschehen sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt (B.A.D) ein bis zum Abklingen dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden. Informationen sind auf der Webseite des Robert Koch-Instituts zu finden.“ (www.rki.de)  
Quelle: Fachgruppe Mutterschutz: Merkblatt „Die wichtigsten Infektionen in der Schwangerschaft“
- Beim Einsatz einer FFP-2 Maske kann eine Beratung durch den B.A.D eingeholt werden. Kontakt: <https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/mutterschutz/>
- Es gilt eine maximale Tragezeit von 360 Minuten am Tag.
- Die Tragezeit von 75 Minuten am Stück darf nicht überschritten werden.
- Eine Tragezeit-Ruhepause von 30 Minuten nach einer 75-minütigen Tragezeit ist zu gewährleisten.

### Zu beachten

Schwangere Kolleginnen können freiwillig zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (z.B. bei Klassenpflegschaftsabenden) und **nur auf Antrag** der Schulleitung und **nach Bewilligung** durch die Mutterschutzstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 54.3 in diesem Zeitfenster beschäftigt werden.

### Verweise & Quellen:

**Link 1:** <https://tinyurl.com/ezvty27i> (<https://sicher-und-gesund-bw.de/Mutterschutz>)

**Link 2:** <https://tinyurl.com/55u3t28m>  
(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz>)

**Link 3:** <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Mutterinfektionskrankheiten.pdf>

Stand Links 17.03.23



Örtlicher Personalrat  
GHWGRS  
Bebelstraße 48  
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405